

Beschluss:

Die Kammern 1 und 3 werden vom 01.06. bis 30.06.2016 von Eingängen in Weiden freigestellt, ausgenommen Eingänge nach E 2 Abs. 3 und 4 RiGVPI (anhängige Verfahren).

Weiden, den 30.05.2016

gez.
Uhlemann
DirArbG

gez.
Striegan
RiArbG

gez.
Hagelstein
RiArbG